

# Satzung der Schützengesellschaft „Die Falken“ Moosinning e.V.

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen " SG Die Falken Moosinning " und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz "e. V."

Der Verein hat seinen Sitz in Moosinning.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Er wahrt die Tradition des Schützenwesens. Er pflegt den Schießsport mit zugelassenen Sportwaffen als Leibesübung und erzieht seine jugendlichen Mitglieder sportlich und gesellschaftlich.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts " Steuerbegünstigte Zwecke " der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:

1. Abhaltung regelmäßiger Schießübungen unter fachlicher Anleitung;
2. regelmäßige Durchführung von sportlichen Wettkämpfen in allen Wettkampfklassen;
3. Teilnahme an Wettkämpfen des Bayer. Sportschützenbundes und des Deutschen Schützenbundes.

## **§ 3 Mittelverwendung**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, ist das Vermögen des Vereins, das nach der Erfüllung der Verbindlichkeiten verbleibt, der Gemeinde Moosinning zu übergeben, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Schießsportes, zu verwenden hat (vgl. § 17).

Der Verein wird ehrenamtlich geführt.

## **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Vollmitglied kann nur sein, wer unbescholten und 18 Jahre alt ist.

2. Jugendmitglied kann werden, wer das 8. Lebensjahr vollendet hat. Mit 18 Jahren wird das Jugendmitglied Vollmitglied .

3. Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Verein, den Schießsport oder die Tradition des Schützenwesens besonders verdient gemacht hat.

Gesuche um die Aufnahme als Mitglied sind schriftlich an das Schützenmeisteramt zu richten.

Über Aufnahmesuche, die bei Minderjährigen durch den Erziehungsberechtigten zu stellen sind, entscheidet der Vereinsausschuß.

Es wird eine Aufnahmegebühr erhoben, die in ihrer Höhe jährlich vom Vereinsausschuß festgesetzt wird. Die Aufnahmegebühr wird in keinem Fall zurückbezahlt.

Ein zurückgewiesenes Aufnahmesuch kann vor Ablauf eines Jahres nicht erneuert werden.

# Satzung der Schützengesellschaft „Die Falken“ Moosinning e.V.

Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Schützenmeisteramtes von der Mitgliederversammlung ernannt. Ihnen kann Sitz und Stimme im Vereinsausschuß verliehen werden. Sie sind von allen Leistungen an den Verein befreit.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Ableben,
- b) durch freiwilligen Austritt
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste
- d) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Schützenmeisteramt.

Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Eine Austrittserklärung nach Ablauf dieser Frist hat zur Folge, dass der Beitrag und sonstige Leistungen für das folgende Jahr voll zu entrichten sind.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vereinsausschusses von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vereinsausschusses aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied, unter Setzung einer Frist von einem Monat, Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Ausschuss oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Ausschusssitzung zu verlesen.

Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied, mittels

eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Ausschusses steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Schützenmeisteramt schriftlich eingelegt werden.

Über die Berufung entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

Ein Mitglied ist auszuschließen, wenn es wegen eines Verbrechens oder eines Vergehens rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mindestens 6 Monaten verurteilt wurde.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden jeweils vom Vereinsausschuß, mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden

Ausschussmitglieder beschlossen.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

# Satzung der Schützengesellschaft „Die Falken“ Moosinning e.V.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und dessen Einrichtungen, nach den dafür erlassenen Bestimmungen, zu benutzen.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet:
  - a) die Ziele und Aufgaben des Vereins zu fördern,
  - b) sich jederzeit dem Ansehen des Vereins entsprechend zu verhalten,
  - c) die Satzung, die sportlichen Regeln und die Anordnungen der Mitgliederversammlung sowie des Schützenmeisteramtes zu befolgen,
  - d) die ihnen, von der Mitgliederversammlung oder dem Schützenmeisteramt, übertragenen Ämter und Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen,
  - e) den Jahresbeitrag und sonstige, von der Mitgliederversammlung beschlossene, Beiträge pünktlich zu bezahlen.

## **§ 8 Vereinsjugend**

Die Mitglieder bis 27 Jahre bilden die Vereinsjugend. Sie scheiden mit Ende des Kalenderjahres, in dem sie ihr 27. Lebensjahr vollendet haben, aus der Vereinsjugend aus. Unberührt bleiben die Altersgrenzen für Beitragsfestsetzung und Sportbestimmungen. Die Vereinsjugend gibt sich eine Jugendordnung. Diese ist durch das Schützenmeisteramt zu bestätigen.

Die Jugend führt und verwaltet sich selbst.

Der Verein stellt ihr Mittel zur Verfügung, über deren Verwendung sie in eigener Zuständigkeit, unter Beachtung der § 2 u. 3. der Satzung entscheidet.

Das Schützenmeisteramt ist verpflichtet, sich über die Geschäftsführung der Vereinsjugend zu unterrichten. Es hat Beschlüsse, die gegen die Satzung oder deren Sinn verstoßen oder ihr widersprechen, zu beanstanden und zur erneuten Beratung zurückzuweisen.

Werden sie nicht geändert, entscheidet das Schützenmeisteramt endgültig.

## **§ 9 Vereinsdisziplin**

1. Der 1. Schützenmeister übt die Ordnungsgewalt des Vereins aus.
2. Verstöße gegen die Vereinsdisziplin, die sportlichen Regeln, die Satzung und die Pflichten der Mitglieder können geahndet werden, durch:
  - a) Geldbußen bis zu zwei Jahresbeiträgen,
  - b) befristeten oder dauernden Ausschluss aus dem Verein mit Hausverbot.
3. Eine Geldbuße kann allein oder neben dem befristeten Ausschluss aus dem Verein verhängt werden. Geldbußen sind der Vereinskasse zuzuführen. Ein Mitglied, das mit der Bezahlung einer Geldbuße im Rückstand ist, ist bis zu deren Begleichung von der Teilnahme an den Vereinsveranstaltungen und sportlichen Wettbewerben ausgeschlossen.
4. Über die Ahndung von Verstößen entscheidet der Vereinsausschuß mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Vorher ist der Betroffene zu hören oder ihm sonst Gelegenheit zu geben, zu dem Vorwurf Stellung zu nehmen. Ein betroffenes Mitglied darf bei der Beschlussfassung nicht anwesend sein.
5. Das betroffene Mitglied kann innerhalb eines Monats, nachdem ihm der Beschluss bekanntgegeben worden ist, schriftlich unter Angaben von Gründen Berufung beim

# Satzung der Schützengesellschaft „Die Falken“ Moosinning e.V.

Schützenmeisteramt einlegen. Über die Berufung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

Die Einlegung einer Berufung bewirkt, dass der Beschluss noch nicht wirksam wird. Das gilt nicht für ein, mit einer Maßnahme nach Absatz 2 Buchstabe b) verbundenes Hausverbot.

## **§ 10 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) das Schützenmeisteramt
- b) der Vereinsausschuß
- c) die Mitgliederversammlung
- d) die Revision

## **§ 11 Das Schützenmeisteramt**

1. Das Schützenmeisteramt besteht aus dem 1. Schützenmeister, dem 2. Schützenmeister, dem Kassier, dem Schriftführer und dem Sportleiter.

2. Das Schützenmeisteramt leitet den Verein. Der 1. Schützenmeister führt den Vorsitz im Schützenmeisteramt und vertritt den Verein nach außen.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und der 2. Schützenmeister. Jedem von ihnen wird Einzelvertretungsbefugnis erteilt. Der 2. Schützenmeister darf von ihr im Innenverhältnis aber nur Gebrauch machen, wenn der 1. Schützenmeister verhindert ist.

3. Das Schützenmeisteramt ist beschlussfähig, wenn drei seiner Mitglieder anwesend sind. Es entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Schützenmeisters. Über die Sitzungen des Schützenmeisteramtes ist eine Niederschrift zu fertigen.

4. Die Mitglieder des Schützenmeisteramtes werden von der Mitgliederversammlung, in geheimer Wahl, auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt, sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl des Schützenmeisteramtes im Amt. Der 1. und der 2. Vorsitzende sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

## **§ 12 Der Vereinsausschuß**

Der Vereinsausschuß besteht aus:

- a) dem Schützenmeisteramt It. § 11 der Satzung
- b) dem Jugendleiter
- c) dem 2. Kassier
- d) dem 2. Schriftführer
- e) dem 2. Sportleiter
- f) dem 2. Jugendleiter

Die Mitglieder des Vereinsausschusses werden auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, von der Mitgliederversammlung gewählt; sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl des Vereinsausschusses im Amt.

# Satzung der Schützengesellschaft „Die Falken“ Moosinning e.V.

Der Vereinsausschuß hat die Aufgabe, das Schützenmeisteramt in allen wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten und Vorschläge für die Geschäftsführung zu unterbreiten.

Er wird durch Abhaltung von Ausschusssitzungen in geeigneter Weise über die Anliegen der Vereinsmitglieder unterrichtet.

Der Vereinsausschuß kann Ordnungen erlassen (z.B. Geschäfts-, Ehrungsordnung), die für die Mitglieder bindend und für einen ordnungsgemäßen Ablauf des Vereinsgeschehens zweckmäßig sind.

Mindestens einmal im Vierteljahr soll eine Sitzung des Vereinsausschusses stattfinden. Diese Sitzung wird vom 1. oder 2. Schützenmeister, mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

Eine Ausschusssitzung Muss einberufen werden, wenn mindestens fünf Ausschusmitglieder die Einberufung schriftlich vom Schützenmeisteramt verlangen. Wird diesem Verlangen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nicht entsprochen, sind die Ausschusmitglieder, die die Einberufung der Ausschusssitzung verlangt haben, berechtigt, selbst die Ausschusssitzung einzuberufen.

Die Ausschusssitzungen werden vom 1. Schützenmeister, bei dessen Verhinderung vom 2. Schützenmeister geleitet.

Der Vereinsausschuß bildet seine Meinung durch Beschlussfassung, dabei entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Scheidet ein Ausschusmitglied vorzeitig aus, so kann der verbliebene Ausschuss kommissarisch einen Ersatz bestellen.

Die Beschlüsse des Vereinsausschusses sind aus Beweisgründen zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

## **§ 13 Die Mitgliederversammlung**

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme; auch Ehrenmitglieder haben Stimmrecht.

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr, möglichst in den ersten drei Monaten, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung, vom 1. Schützenmeister schriftlich einzuberufen.

Der 1. Schützenmeister kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese Muss einberufen werden, wenn:

- a) es der Vereinsausschuß mit Mehrheit verlangt,
- b) wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder
- c) wenn mindestens 25 % aller Mitglieder schriftlich die Einberufung, unter Angabe des Zwecks und der Gründe, vom Schützenmeisteramt verlangen.

Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Angelegenheiten, die das Schützenmeisteramt ihr vorlegt, oder deren Behandlung ein Mitglied schriftlich beantragt. Der Antrag Muss dem Schützenmeisteramt, zu dem in der Einladung zur Mitgliederversammlung angegebenen Termin, zugeleitet werden.

Ein Beschluss der Mitgliederversammlung ist stets erforderlich für:

- a) die Genehmigung der Niederschrift der letzten Mitgliederversammlung,
- b) die Entlastung der Mitglieder des Schützenmeisteramtes und des Vereinsausschusses,
- c) die Wahl der Mitglieder des Schützenmeisteramtes, des Vereinsausschusses und der Revision,
- d) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,

# Satzung der Schützengesellschaft „Die Falken“ Moosinning e.V.

- e) eine Änderung der Satzung,
- f) die Entscheidung über Beschwerden gegen die Ahndung von Verstößen,
- g) die Amtsenthebung eines Mitgliedes des Schützenmeisteramtes, des Vereinsausschusses oder der Revision.
- h) die Auflösung des Vereins

## **§ 14 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Schützenmeister einberufen und von diesem, bei dessen Verhinderung vom 2. Schützenmeister geleitet. Ist keiner der beiden Schützenmeister anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt; es kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.

Soweit die Satzung keine Form der Abstimmung vorschreibt, bestimmt der Versammlungsleiter die Art der Abstimmung. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn mindestens 25 % der anwesenden Stimmberechtigten dies beantragen.

Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen: Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder (näheres bestimmt § 17 der Satzung).

Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 15 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung**

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Schützenmeisteramt schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder.

## **§ 16 Die Revision**

Die Revision besteht aus dem 1. und dem 2. Revisor, die von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, jeweils für zwei Jahre, gewählt werden. Wählbar sind alle Vereinsmitglieder. (zulässig auch Nichtmitglieder!)

Die Revisoren dürfen dem Schützenmeisteramt oder dem Vereinsausschuß nicht angehören.

Die Revisoren haben folgende Aufgaben:

- a) Prüfung der Vereinskassenführung, des Kassenbuchs, der Kassen- und Bankbelege,
- b) Prüfung der Bilanz, Einnahmen-/Überschußrechnung, Belegprüfung des Bank- und

# Satzung der Schützengesellschaft „Die Falken“ Moosinning e.V.

Kassenwesen,

- c) der Mitgliederversammlung über die Feststellungen Bericht zu erstatten,
- d) bei beanstandungsfreien Feststellungen, der Mitgliederversammlung die Entlastung des Schützenmeisteramtes und des Vereinsausschusses vorzuschlagen.

Den Revisoren sind alle Bücher und Belege des Vereins vorzulegen. Das Schützenmeisteramt hat auf Verlangen, den Revisoren gegenüber, umfassende Auskunft über alle Vorgänge zu erteilen.

## **§ 17 Auflösung des Vereins**

1. Der Verein erlischt, wenn die Zahl der Mitglieder weniger als 5 beträgt.
2. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung, mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder, aufgelöst werden.  
Wird diese Zahl nicht erreicht, ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung, mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
3. Bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.  
Eine schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Schützenmeisteramt erklärt werden.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks, ist das Vermögen des Vereins, das nach der Erfüllung der Verbindlichkeiten verbleibt, der Gemeinde Moosinning zu übergeben, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Schießsportes, zu verwenden hat.

## **§ 18 Haftung**

Der Verein übernimmt keine Haftung gegenüber seinen Mitgliedern und deren Angehörigen.

Dies gilt auch bei Arbeitsdiensten und Veranstaltungen des Vereins.

Das gleiche gilt für Besucher von Veranstaltungen des Vereins.

## **§ 19 Satzungsänderungen**

1. Die Satzung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder geändert werden.
2. Das Schützenmeisteramt hat Satzungsänderungen unverzüglich dem zuständigen Finanzamt und dem Registergericht vorzulegen.

## **§ 20 Datenschutzerklärung**

1) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System / in den EDV Systemen des ersten und zweiten Vorsitzenden, des Kassenwarts ... (und evtl. weiterer bzw. anderer Personen) gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet.

# Satzung der Schützengesellschaft „Die Falken“ Moosinning e.V.

Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder) und keine

Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

2) Als Mitglied des DSB/BSSB ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Alter und Vereinsmitgliedsnummer (sonstige Daten); bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, e-Mailadresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein. Im Rahmen von Wettkämpfen oder Turnieren meldet der Verein Ergebnisse und besondere Ereignisse an den Verband.

### 3) Pressearbeit

Der Verein informiert die Tagespress über Turnierergebnisse und besondere Ereignisse. Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt. Der Verein benachrichtigt die Verbände von dem Widerspruch des Mitglieds.

### 4) Weitergabe von Mitgliedsdaten an Vereinsmitglieder

Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Turnieren sowie Feierlichkeiten am schwarzen Brett des Vereins bekannt.

Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung am schwarzen Brett. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung, mit Ausnahme von Ergebnissen aus Ligaspielen und Vereinsturnierergebnissen. Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass er die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.

5) Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.